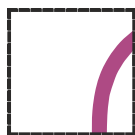


4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 A der Stadt Schleswig

Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“

Stand: 15.09.2025

Auftraggeber:
Stadt Schleswig
Gallberg 4
24837 Schleswig



Gesellschaft für
Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH

GFN

Stuthagen 25
24113 Molfsee
Tel. : 04347 / 999 73 0
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 25_225

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	2
2.1	Verwendete Quellen	2
2.2	Gebietssteckbrief	2
2.3	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL	4
2.4	Arten des Anhang II der FFH-RL	4
2.5	Erhaltungsziele	4
2.5.1	Übergreifende Erhaltungsziele	4
2.5.2	Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten	5
2.6	Managementplanung	6
2.7	Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000	6
3	Datenlücken	7
4	Beschreibung des Vorhabens	7
4.1	Übersicht über den Betrachtungsraum	7
4.2	Vorhaben	11
4.3	Wirkfaktoren	11
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben	12
5.1	Relevante Wirkfaktoren	12
5.2	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL	12
5.3	Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten von FFH-LRT	13
5.4	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	14
5.5	Beeinträchtigungen übergreifender Erhaltungsziele	14
5.6	Beeinträchtigungen der Managementplanung und Kohärenz	15
5.7	Relevanz anderer Pläne und Projekte	15
6	Fazit	15
7	Literatur	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL im Vorhabenbereich	4
Tab. 2: Arten des Anhang II der FFH-RL mit potenziellem Vorkommen im Vorhabenbereich	4
Tab. 3: Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A zum FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“	8
Abb. 2: Blick auf den Nordhafen (wegen der Sanierungsarbeiten ohne Sportboote)	9
Abb. 3: Steganlage im Nordhafen	9
Abb. 4: Blick auf den Südhafen mit den Steganlagen und dem Wikingturm	10
Abb. 5: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße	10
Abb. 6: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße	10

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungsziel
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
SDB	Standarddatenbogen
VorP	Natura 2000 Verträglichkeits-Vorprüfung
ZAK	Zentrales Artenkataster Schleswig-Holstein (ehemals AFK)

1 Veranlassung

Die Stadt Schleswig plant im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans (BPlans) Nr. 33 A eine Erweiterung des Geltungsbereichs aus der 3. Änderung dieses BPlans. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und **Erweiterung des Wohngebietes** geschaffen werden. Abweichend von der 3. Änderung sollen im Rahmen der 4. Änderung

1. die westlich der Straße „Wikingeck“ im Südwesten des Geltungsbereichs gelegene ehemalige private Grünfläche in eine Wohnbaufläche mit Stellplatzanlage und Rad-/Fußweganbindung nach Süden zur B76 umgewandelt werden,
2. der Nordwestteil des Geltungsbereichs nördlich der Callisenstraße (Sanierungsgebiet) in ein Mischgebiet mit Wohnbebauung (zwei Wohnblöcke) und einer östlich angrenzenden Grünfläche umgewandelt werden¹,
3. der vorhandene Bootssteg im Nordhafen für Hausboote umgenutzt werden.

Das Gebiet Wikingeck wurde im ursprünglichen BPlan Nr. 33 A überwiegend als Mischgebiet ausgewiesen und vereint die bestehenden Nutzungen Wohnen, Sportboothafen, private Grünfläche und Gewerbe. Der Bestand ist nicht Gegenstand der 4. Änderung des BPlans.

Die für die Sanierungsmaßnahme erstellten umweltfachlichen Gutachten (Bioplan 2021; UNB LK Schleswig Flensburg 2021) können nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg auch für die Prüfung der Auswirkungen der 4. Änderung des BPlans genutzt werden, wobei die neu geplante bauliche Entwicklung (Mischgebiet mit Wohnbebauung, zwei Wohnblöcke, Grünfläche) zugrunde zu legen ist. Die Sanierungsmaßnahme ist bereits genehmigt und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Das Vorhabengebiet liegt im städtischen Bereich von Schleswig am Rand des FFH-Gebietes DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“, so dass im Rahmen der Vorhabenplanung zu prüfen ist, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebiets führen kann.

Im Sinne einer Vorabschätzung wird in einem ersten Schritt geprüft, ob das Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Wenn die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Mit der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird bereits im Vorfeld fachlich nachvollziehbar dargelegt, ob von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen der räumlich

¹ Die Grundstücke mit ehemals dort vorhandenen Gebäuden und dem östlich daran angrenzenden öffentlichen Parkplatz wurden im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme bereits beräumt. Die Sanierung dient der Dekontamination des landseitigen und wasserseitigen Bodens von Schadstoffbelastungen, die auf vorherige Nutzungen (Gaswerk, Dachpappenfabrik) in diesem Bereich zurückgehen. Die Sanierungsarbeiten sollen voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen sein.

assoziierten Natura 2000-Schutzgebietskulisse zu erwarten sind und eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 (3) FFH-RL i. V. m. § 34 BNatSchG erforderlich wird.

Das methodische Vorgehen der vorliegenden Natura 2000-Prüfung orientiert sich an den Empfehlungen des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004).

2 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

2.1 Verwendete Quellen

Die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Erhaltungsziele und weitere Angaben zum Schutzgebiet stützen sich auf folgende Quellen:

- LLUR SH (2019): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“
- MELUR-SH (2016a): Gebietssteckbrief für das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“
- MELUR-SH (2016b): Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“
- MELUR-SH (2012): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1423-491 "Schlei" Teilgebiet NSG „Schleimündung“
- Zentrales Artenkataster des Landes Schleswig-Holstein (ZAK SH, Stand 07/2025)

2.2 Gebietssteckbrief

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 8.748 ha liegt im nordöstlichen Schleswig-Holstein, zwischen Schleswig und Kappeln. Es umfasst die Schleiförde einschließlich des Flachwasserbereichs vor der Schleimündung (Schleisand) sowie Strandseen, Noore und Dünen.

Die Schlei ist eine stark gegliederte, lang gestreckte und überwiegend flache Förde zwischen den Grundmoränenlandschaften der Naturräume Angeln und Schwansen. Sie ist dem Lebensraumtyp (LRT) der flachen großen Meeresbucht (LRT 1160) zuzuordnen. Mit etwa 5.400 ha Gesamtfläche ist sie das größte Brackwassergebiet Schleswig-Holsteins. Die seeartigen „Breiten“ sind durch flussartige „Engen“, z. B. bei Missunde, verbunden. Der Einfluss der Gezeiten ist mit einer Tide von maximal 0,15 m gering. Es treten jedoch aufgrund von starken Winden Wasserstandsschwankungen von bis zu 3 m auf. Der Süßwasserzustrom erfolgt aus einem sehr großen Einzugsgebiet. Dadurch wird das Wasservolumen der Schlei regelmäßig ausgetauscht.

Unter den in der Schlei vorkommenden Tierarten sind das Meer- und Flussneunauge (*Petromyzon marinus* und *Lampetra fluviatilis*) besonders hervorzuheben. Für beide Arten ist das Gewässer Rückzugs-, Wander- und vermutlich auch Nahrungsgebiet.

Die Lebensräume sind eng miteinander verzahnt. Besonders hervorzuheben unter den Salzwasserlebensräumen sind die Salzwiesen (LRT 1330). Je nach Salzgehalt entwickeln sich

unterschiedliche Ausprägungen mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Kennzeichnende Arten sind unter anderem Rotes Quellried (*Blysmus rufus*), Strand-Segge (*Carex extensa*), Strandbinse (*Juncus maritimus*), Salzfenchel (*Oenanthe lachenalii*), Echter Sellerie (*Apium graveolens*) sowie Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).

Der Übergang zur Ostsee ist durch die ausgedehnte Strandwalllandschaft bei Schleimünde natürlicherweise stark verengt. Im Mündungsbereich der Schlei sowie bei Reesholm fallen bei Ostwinden ausgedehnte Windwatten (LRT 1140), zum Teil mit kleinflächigen Quellerbeständen (LRT 1310) trocken.

Vor der Schleimündung, im so genannten Schleisand, sind ausgedehnte Blockfelder als natürliche Riffe (LRT 1170) sowie Sandbänke (LRT 1110) vorgelagert. Dieser Bereich ist unter anderem durch gut entwickelte Miesmuschelbänke, Seegraswiesen und Algenbestände gekennzeichnet. Der gesamte Flachwasserbereich ist Lebensraum des Schweinswales.

Die etwa 150 km lange Küstenlinie der Schlei gliedert sich in Steilufer, Flachufer und Uferrandbereiche. Strandwälle mit Spülsäumen (LRT 1210) und bewachsenen Kiesstränden (LRT 1220) sind kleinflächig entlang der Schlei als Nehrungshaken oder Brandungswall zu finden. Größere Ausdehnungen erreichen diese Lebensräume, genauso wie Weißdünen (LRT 2120) und der prioritäre Lebensraumtyp der Graudüne (LRT 2130), erst in der Schleimündung und an der Ostseeküste. Steilufer (LRT 1230) sind insbesondere am Südufer der Schlei entwickelt.

In das Gebiet einbezogen sind auch Waldflächen, die sich im Vergleich mit anderen Waldgebieten durch Übergangszonen im Einflussbereich des Brackwassers auszeichnen. Es handelt sich überwiegend um Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Bei Luisenlund und am Südufer der Schlei sind darüber hinaus Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) entwickelt. Kleinflächig treten Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) sowie bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) auf. In dem Waldbestand nördlich von Weseby kommt zudem ein kleines Übergangsmoor (LRT 7140) mit Torfmoosen und Wollgras vor.

Kleinflächig sind im Gebiet Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und nährstoffarme Mähwiesen (LRT 6510) nachgewiesen.

Charakteristisch für die Schlei sind auch zahlreiche „Noore“. Hierbei handelt es sich um Buchten, die zum weiteren Gewässer hin offen sind, oder um Strandseen, die durch Moränenwälle bzw. Nehrungshaken mehr oder weniger von der Schlei abgetrennt sind. Der prioritäre Lebensraumtyp der Strandseen (LRT 1150) tritt an der Schlei vielfältig in Erscheinung. Das Spektrum reicht von nahezu abgeriegelten größeren Nooren (z.B. Holmer See, Haddebyer Noor) bis zu kleinen Strandgewässern. Einige dieser Strandseen sind mit Restvorkommen von Armeleuchteralgen letzte Rückzugsräume früher weit verbreiteter Lebensgemeinschaften der Schlei. In der Holmer See-Niederung der Großen Breite sind bei gleichzeitigem Quellwassereinfluss kalkreiche Niedermoore (LRT 7230) als Ufergesellschaft des Strandsees erhalten.

Das Gebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und ein Rastgebiet internationaler Bedeutung für seltene Wasservogelarten.

Die gesamte Schleilandschaft ist durch die Verzahnung von Brack- und Salzwasserlebensräumen äußerst vielfältig und in ihrer Ausprägung einmalig in Schleswig-Holstein. Als größtes Brackwassergebiet Schleswig-Holsteins ist sie besonders schutzwürdig.

2.3 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ ist für die Erhaltung von insgesamt 25 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ausgewiesen worden. Diese befinden sich größtenteils abseits des Vorhabengebiets und sind daher nicht betroffen. Im Bereich des Vorhabens befindet sich lediglich der Lebensraumtyp 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“ mit besonderer Bedeutung.

Der LRT befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und nimmt mit insgesamt 5.071 ha rd. 58 % Fläche des Schutzgebiets ein (Tab. 1).

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL im Vorhabenbereich

Code	Bezeichnung LRT, von besonderer Bedeutung	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad
1160	Flache große Meeresarme und -buchten	5.071	B

Erhaltungsgrad: B – gut

2.4 Arten des Anhang II der FFH-RL

Für das Schutzgebiet werden 3 Arten des Anhang II der FFH-RL als maßgebliches Erhaltungsziel benannt, wovon lediglich eine Art – der Schweinswal – im Vorhabenbereich potenziell vorkommen kann (Tab. 2).

Vorkommen des Skabiosen-Schneckenfalters (*Euphydryas aurinia*), der Offenlandhabitats mit lückiger, niedriger Vegetation und ausreichender Besonnung (Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, Trockenrasen) besiedelt, und der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), die kalkreiche, nährstoffarme Feuchtgebiete wie Moore, Sümpfe und Auenbereiche stehender Gewässer besiedelt, sind dagegen aufgrund fehlender geeigneter Habitats im Vorhabenbereich auszuschließen (BfN 2025).

Tab. 2: Arten des Anhang II der FFH-RL mit potenziellem Vorkommen im Vorhabenbereich

Code	Art	Erhaltungsgrad
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	C

Erhaltungsgrad: C – durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad

2.5 Erhaltungsziele

2.5.1 Übergreifende Erhaltungsziele

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schlei-Förde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der

Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten.

Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden.

Für die Lebensraumtypen Code 1220, 1230, 1330 und 7220* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.5.2 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten

Spezielles Ziel für den einzigen durch das Vorhaben potenziell betroffenen Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, dem FFH-LRT 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“, ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands, im Detail:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten,
- mit ihrem charakteristischen Gesamtarteninventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel,
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegetation und ihrer Dynamik.

Spezielles Ziel für die einzige durch das Vorhaben potenziell betroffene Art des Anhangs II der FFH-RL, den Schweinswal (*Phocoena phocoena*), ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands, im Detail:

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürliches Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,

- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

2.6 Managementplanung

Für das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ liegt ein Managementplan vor, welcher durch die oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein aufgestellt worden ist. Dieser gewährleistet im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbot“ der FFH-Richtlinie.

Der Managementplan ist in drei Kategorien unterteilt:

- bisher durchgeführte Maßnahmen,
- notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen,
- weitergehende Entwicklungsmaßnahmen (gehen über die Erhaltung des „Verschlechterungsverbot“ hinaus).

Die konkreten Maßnahmen beziehen sich auf Flächen bzw. Nutzungen, die deutlich außerhalb des Vorhabenbereiches liegen und dementsprechend durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund werden sie im Folgenden nicht weiter ausgeführt.

2.7 Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000

Der Großlebensraum Schlei umfasst sehr unterschiedliche marine, limnische und terrestrische Lebensräume. Der besondere Wert für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 liegt in der engen Verzahnung von Flachwasserbereichen, Strandseen, Nooren, Dünen und Wäldern. Aufgrund der großen Flächen- bzw. Längenausdehnung des FFH-Gebietes DE 1423-394 besteht eine funktionsökologische Vernetzung mit diversen anderen Schutzgebieten, insbesondere:

- FFH-Gebiet DE 1524-391 „Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen“
- FFH-Gebiet DE 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“
- FFH-Gebiet DE 1424-357 „Kiuser Gehege“
- FFH-Gebiet DE 1425-301 „Karlsburger Holz“
- FFH-Gebiet DE 1325-356 „Drülter Holz“
- FFH-Gebiet DE 1225-355 „Fehrenholz“
- FFH-Gebiet DE 1326-301 „NSG Schwansener See“
- VSch-Gebiet DE 1326-301 „NSG Schwansener See“

3 Datenlücken

Die vorliegende Datengrundlage wird hinsichtlich Umfangs und Aktualität als ausreichend erachtet, die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung zu beurteilen.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Übersicht über den Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum umfasst den rd. 8,8 ha großen Geltungsbereich der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A. Der Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Schleswig an der Schlei (Kleine Breite) nördlich der B 76 (vgl. Abb. 1). Er umfasst im Norden und Westen die Schlei bzw. die dort vorhandenen Anlagen des Sportboothafens sowie die an der Callisenstraße und am Wikingeck gelegenen Gebäude, Stellplätze und Ruderalflächen.

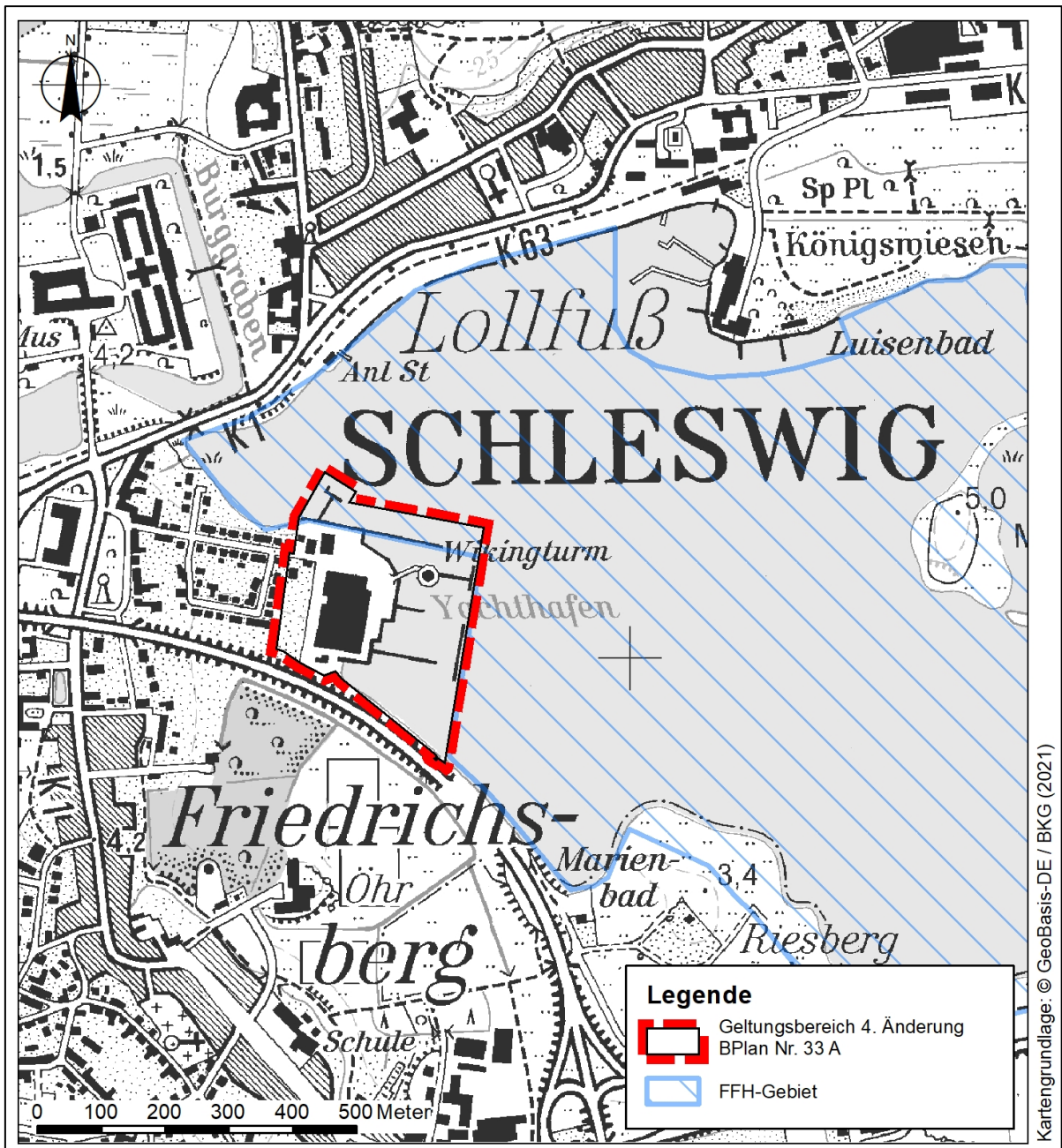


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A zum FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“

Der Geltungsbereich ist abgesehen vom Südwestteil vollversiegelt. Im zentralen Bereich befindet sich ein größerer Wohnblock. Weitere Bestandsgebäude sind im Hafensbereich gelegene Betriebsgebäude und drei Wohnhäuser westlich der Straße Wikingeck.

Der Hafensbereich gliedert sich in den Nord- (vgl. Abb. 2 und 3) und Südhafen (vgl. Abb. 4) mit vorhandenen Steganlagen. Die vorhandenen Steganlagen des Nordhafens befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes, der Südhafen grenzt an das FFH-Gebiet an.

Nördlich der Callisenstraße befindet sich derzeit eine große Sanierungsbaustelle. Die Grundstücke in diesem Bereich sind beräumt (vgl. Abb. 5 und 6). Dieser Bereich grenzt ebenfalls an das FFH-Gebiet an.



Abb. 2: Blick auf den Nordhafen (wegen der Sanierungsarbeiten ohne Sportboote)



Abb. 3: Steganlage im Nordhafen



Abb. 4: Blick auf den Südhafen mit den Steganlagen und dem Wikingturm



Abb. 5: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße



Abb. 6: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße

4.2 Vorhaben

Die 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A der Stadt Schleswig dient der Entwicklung und Erweiterung des Wohngebietes bzw. Umnutzung des nördlichen Hafengebietes. Die kartografische Darstellung (Planzeichnung) ist den Genehmigungsunterlagen als Anlage beigefügt.

Bei dem größten Teil der als Wohn- und Betriebsgebäude, Stellplätze oder Grünanlagen sowie Straßen und Sportboothafen genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich um bereits bestehende Nutzungen, die beibehalten werden und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung sind.

Die im Südwestteil des Geltungsbereichs westlich der Straße Wikingeck bzw. südlich der drei vorhandenen Wohnhäuser geplante Errichtung von Wohngebäuden und eines südlich davon gelegenen Parkplatzes inkl. Geh- und Radweganbindung an die B76 ist Teil der BPlan-Änderung. Allerdings wird dieser Teil aufgrund des ausreichend großen Abstands von über 100 m zum FFH-Gebiet und der umfassenden Abschirmung durch die vorhandenen Gebäude und Gehölzbestände in der Vorprüfung nicht weiter berücksichtigt, da bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auszuschließen sind.

Gegenstand der vorliegenden Vorprüfung sind daher die

1. geplante Errichtung von Wohngebäuden im Nordwestteil des Geltungsbereichs mit angrenzender Grünfläche (nördlich der Callisenstraße)² und
2. die Umnutzung der vorhandenen, bislang für Sportboote genutzte Steganlagen im Nordhafen für Hausboote und schwimmende Häuser.

4.3 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren der Planung aufgeführt, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes führen können (Tab. 3).

Dabei ist zwischen temporären und dauerhaften Auswirkungen sowie zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden.

Tab. 3: Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung

Ursache	mögliche Auswirkungen
Baumaßnahmen (temporäre Wirkungen)	- baubedingte Stör- / Scheuchwirkung durch Lärm, optische Reize - Schadstoff- und / oder Staubemissionen durch Baufahrzeuge - mögliche Schädigung/Tötung von Tieren durch die Baumaßnahmen (Baustellenverkehr, Bodenarbeiten etc.)

² Dort finden aktuell umfangreiche Sanierungsarbeiten statt.

Ursache	mögliche Auswirkungen
Anlagen- bzw. betriebsbedingt (dauerhafte Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Versiegelung von Böden, Verlust von Boden- und Lebensraumfunktionen durch Überbauung - anlagenbedingte Stör- bzw. Scheuchwirkungen durch Verschattung und Silhouetteneffekte - betriebsbedingte Störungen durch die Umnutzung des vorhandenen Sportbootstegs im Nordhafen für Hausboote

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben

5.1 Relevante Wirkfaktoren

Sämtliche in Tab. 3 in Kapitel 4.3 dargestellten Wirkfaktoren des Vorhabens werden nachfolgend im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele geprüft.

Einziges Ausnahme sind die Wirkfaktoren, deren Auswirkungen auf die terrestrischen Flächen nördlich der Callisenstraße beschränkt bleiben und somit keine Wirkungsbezüge zum FFH-Gebiet aufweisen, also als nicht relevant abgeschichtet werden können. Dabei handelt es sich zum einen um mögliche Schädigungen / Tötungen von Arten durch die Baumaßnahmen (z.B. Baustellenverkehr, Erdarbeiten). Da es sich bei sämtlichen maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind, nämlich dem Schweinswal als einziger potenziell betroffene Anhang II-Art und möglichen charakteristischen Arten des FFH-LRT 1160, um wassergebundene Arten handelt, sind diesbezügliche Beeinträchtigungen von vorneherein auszuschließen. Gleiches gilt andererseits für die anlagenbedingten Versiegelungen und den Verlust bzw. die Änderungen von Lebensraumfunktionen auf den terrestrischen Flächen außerhalb des Schutzgebietes.

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL

Als einziger Lebensraumtyp befindet sich der FFH-LRT 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“ im Vorhabenbereich.

Der FFH-LRT grenzt an die Flächen nördlich der Callisenstraße an, die nach der Sanierung in ein Mischgebiet mit Wohnbebauung (zwei Wohnblöcke, Parkplatz) und einer östlich angrenzenden Grünfläche umgewandelt werden sollen. Hinsichtlich der Auswirkungsprognose ist festzustellen, dass die derzeit stattfindenden Sanierungsmaßnahmen bereits genehmigt und daher nicht Teil der vorliegenden Prüfung sind. Diese Maßnahme wird einen beräumten und zum FFH-LRT hin durch Spundwände abgegrenzten Bereich hinterlassen (vgl. Abb. 6), auf dem dann das Bauvorhaben umgesetzt werden soll. Die als Grünflächen vorgesehenen ufernahen Teilbereiche werden im Rahmen des Erdaustauschs dieser Maßnahme bereits entsprechend vormodelliert, so dass dort voraussichtlich keine umfangreichen Erdarbeiten erforderlich sein werden. Die Baugruben für die beiden Wohnblöcke und der Parkplatz befinden sich in ausreichendem Abstand zur Gewässerkante. Der Baustellenverkehr erfolgt ebenfalls in

größerem Abstand zur Gewässerkante ausgehend von der Callisenstraße. Insgesamt sind daher in den ufernahen Bereichen keine umfangreichen Erdarbeiten bzw. Baustellenverkehre zu erwarten und somit keine relevanten baubedingten Immissionen von Staub oder Schadstoffen in den FFH-LRT 1160 zu prognostizieren.

Durch die Umnutzung der bereits vorhandenen Steganlagen für Hausboote sind im Vergleich zum Status Quo (Nutzung für Sportboote) keine für die FFH-Vorprüfung in Bezug auf den FFH-LRT relevanten Änderungen zu erwarten.

Die speziellen Erhaltungsziele für diesen FFH-LRT (vgl. Kap. 2.5.2) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Eingriffe in die Morphodynamik, Geomorphologie, Gewässer-Verhältnisse, Hydrochemie und Biotopkomplexe erfolgen. Auch bleibt das Gesamtarteninventar an brütenden und überwinternden Vögeln unberührt (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Vorprüfung Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“).

Für charakteristische Arten des FFH-LRT sind ebenfalls keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu prognostizieren (vgl. Kap. 5.3).

Der Erhaltungszustand des LRT 1160 des Anhangs I der FFH-Richtlinie wird durch das Vorhaben somit insgesamt nicht beeinträchtigt.

5.3 Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten von FFH-LRT

Charakteristische Arten sind für die Prüfung der Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen von Bedeutung. In Artikel 1 e) der Richtlinie wird darauf verwiesen, dass der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps nur dann als günstig zu bewerten ist, wenn u. a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird. Vor diesem Hintergrund sind auch die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu prüfen.

Als „charakteristische Arten“ gelten alle Arten, die in einem Lebensraumtyp typischerweise, d. h. mit hoher Stetigkeit bzw. Frequenz und/oder mit einem Vorkommensschwerpunkt auftreten bzw. auf den betreffenden Lebensraumtyp spezialisiert sind (Bindungsgrad) und/oder kennzeichnend für die Bildung von für den Lebensraum prägenden Strukturen sind (Struktur-/Habitatbildner) (Bernotat 2003; Ssymank et al. 1998; Wulfert et al. 2016). Dabei ist es ausreichend, wenn nur eines der Kriterien zutrifft, da sich bereits jedes einzelne Kriterium für die Bestimmung als charakteristische Art eignet.

Angesichts der geringen Beeinträchtigungsintensität durch das Vorhaben (vgl. Kap. 5.2) und der umfangreichen Vorbelastungen durch die bestehenden Nutzungen (Wohn- und Naherholung, Hafenbetrieb, zusätzlich aktuell die Sanierungsmaßnahme) im städtischen Bereich wird auf eine Ermittlung von charakteristischen Arten des FFH-LRT 1160 verzichtet. Auch durch bau- und betriebsbedingte Störungen sind keine Auswirkungen zu erwarten, die sich nachteilig auswirken bzw. populationswirksam werden könnten, da störungsempfindliche Arten in diesem Bereich nicht bzw. schon lange nicht mehr vorkommen.

Es sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten des FFH-LRT 1160 zu prognostizieren.

5.4 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Der Schweinswal ist eine marine Säugerart, die nur ausnahmsweise in die Schlei gelangt. Auf dem Weg nach Westen bestehen diverse Störungsvorbelastungen, die in die Schlei einschwimmende Individuen i.d.R. schnell zur Umkehr in die Ostsee veranlassen. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit in der Stadt Schleswig, die sich in einem Abstand von rd. 42 km zur Ostseeküste befindet, ist daher als verschwindend gering einzuschätzen.

Die baubedingten Störreize (Lärm, optische Reize, Erschütterungen) der terrestrischen Baustelle für die Wohnblöcke und den Parkplatz werden nicht in relevantem Umfang in das Wasser übertragen bzw. überschreiten nicht das in diesem städtischen Bereich ohnehin vorhandene Störungsniveau. Auch sind keine relevanten Schadstoff- bzw. Staubimmissionen in die Schlei zu erwarten (vgl. Kap. 5.2), so dass Schädigungen von Schweinswalen ausgeschlossen werden können. Angesichts der Vorbelastungen durch die umliegenden Gebäude sind auch anlagenbedingte Auswirkungen durch Verschattung und Silhouetteneffekte auszuschließen.

Durch die Umnutzung der vorhandenen Steganlagen im Nordhafen (Hausboote) ist keine quantitativ oder qualitativ neue Störungsqualität zu prognostizieren, die zu einer Vergrämung von Schweinswalen führen könnte, zumal eine Nutzung der Schlei im Bereich der Kleinen Breite durch diese Art ohnehin sehr unwahrscheinlich ist.

Die speziellen Erhaltungsziele für diese Anhang II-Art (vgl. Kap. 2.5.2) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da vorhabenbedingt keine Schädigungen oder Tötungen von Schweinswalen oder ihrer Nahrungsfische zu prognostizieren sind und sich das Vorhaben nicht in einem naturnahen bzw. störungsarmen Bereich befindet. Auch läuft das Vorhaben dem Ziel der Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer nicht zuwider.

Der Erhaltungszustand des Schweinswals im FFH-Gebiet wird durch das Vorhaben somit insgesamt nicht beeinträchtigt.

5.5 Beeinträchtigungen übergreifender Erhaltungsziele

Die übergreifenden Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet beziehen sich auf die Erhaltung des Brackwassergebietes der Schlei und der charakteristischen geomorphologischen Strukturen sowie der naturnahen Biotopausstattung und guten Wasserqualität. Das Vorhaben im Stadtgebiet von Schleswig hat keine Auswirkungen auf diese übergeordneten Erhaltungsziele (vgl. Kap. 5.2).

Auch das Ziel der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse sowie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge bleibt von der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A der Stadt Schleswig unberührt, da der Geltungsbereich nicht in einem ungestörten und naturnahen Bereich liegt.

Auch im Hinblick auf die übergeordneten Erhaltungsziele des Schutzgebiets ist somit festzuhalten, dass sie durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.

5.6 Beeinträchtigungen der Managementplanung und Kohärenz

Die Umsetzung der im Managementplan aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen wird durch das in einem stark vorbelasteten Randbereich des Schutzgebiets geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt.

So kann davon ausgegangen werden, dass sich weder durch die Baumaßnahme außerhalb des FFH-Gebietes noch durch die Umnutzung der vorhandenen Steganlagen im Nordhafen innerhalb der Gebietsausweisung Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets ergeben. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

Wechselbeziehungen zu in funktionaler Beziehung zum betrachteten Schutzgebiet stehenden NATURA 2000-Gebieten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

5.7 Relevanz anderer Pläne und Projekte

Die Auseinandersetzung mit kumulativen Wirkungen, die andere Pläne oder Projekte mit den Wirkprozessen des geprüften Vorhabens auslösen könnten, wird für die vorliegende FFH-Vorprüfung als nicht erforderlich erachtet. Da das Vorhaben selbst zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führt, sind andere Pläne und Projekte nicht relevant.

6 Fazit

Die Prüfung möglicher Auswirkungen durch die 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A der Stadt Schleswig auf die maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Gebiets DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ kommt zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und ihrer charakteristischen Arten sowie von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Es sind keine schadensbegrenzenden Maßnahmen erforderlich.

Es besteht auch keine Betroffenheit von essenziellen Habitatfunktionen oder weiteren Artvorkommen außerhalb des FFH-Gebietes, die eine wesentliche Rolle für die Erhaltung der geschützten LRT und Arten innerhalb des Natura 2000-Gebietes spielen könnten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass es offensichtlich und ohne vertiefte Prüfung zu keinen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung oder der Kohärenz im Natura 2000 Netz auftreten.

Die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Literatur

- Bernotat, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung - Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG. UVP-report, Sonderheft zum UVP-Kongress 12.-14.6.2002. Hamm.
- BfN (2025): Artenportraits - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Internet: <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- Bioplan (2021): Sanierung „Wikingeck“ in der Stadt Schleswig - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anhang IV zum Sanierungsplan.
- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.
- LLUR SH (2019): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“, letzte Aktualisierung 05 / 2019.
- MELUR-SH (2016a): Gebietssteckbrief für das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei inkl. Schleimündung und vorgelagerte Flachgründe“.
- MELUR-SH (2016b): Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“.
- MELUR-SH (2012): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ Teilgebiet NSG „Schleimündung“.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem und E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.
- UNB LK Schleswig Flensburg (2021): Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das SPA-Gebiet DE-1423-491 „Schlei“ - Vorhaben: Sanierungsplan „Wikingeck“, Anhang III zum Sanierungsplan.
- Wulfert, K., J. Lüttmann, L. Vaut und M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schlussbericht für das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.